

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 19/75

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend den im Grundbuch von I [REDACTED] Blatt [REDACTED] 12 eingetragen
getragenen Hof B [REDACTED]-I [REDACTED], I [REDACTED] Str. [REDACTED]

Beteiligte:

1. Landwirt Herbert W [REDACTED],
2. Ehefrau Maria W [REDACTED] geb. Wi [REDACTED],
beide wohnhaft in B [REDACTED]-I [REDACTED], I [REDACTED] Str. [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

3. Land Nordrhein-Westfalen, Justizfiskus, vertreten durch
den Generalstaatsanwalt in H [REDACTED]

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 22. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Grell und Prof. Dr. Hagen sowie die ehrenamtlichen Richter Lindemann und Billen

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Juli 1975 wird insoweit als unzulässig verworfen, als sie sich gegen die Zurückweisung der Beschwerde der Beteiligten zu 1 und 2 vom 27. April 1975 richtet. Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde fallen den Beteiligten zu 1 und 2 zur Last.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e -----

I.

Die Beteiligte zu 2 war früher Alleineigentümerin des im Grundbuch von I [REDACTED] Blatt [REDACTED] 2 eingetragenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes I [REDACTED], Ha [REDACTED]-

- 3 -

straße ■, jetzt B■■■■-I■■■■, I■■■■ Straße ■.
Die Besitzung war Erbhof; am 7. November 1949 ist
der Hofvermerk eingetragen worden. In der vor dem
Vorsteher des Kulturamts W■■■■ am 21. März 1951 er-
klärten Auflassung übertrug die Beteiligte zu 2 die
ideelle Hälfte des Eigentums am Hof auf den Beteiligten
zu 1, ihren Ehemann, einen Ostvertriebenen. Beide wurden
am 23. April 1951 als Miteigentümer je zur ideellen
Hälfte im Grundbuch eingetragen. Beide Anteile, aber
auch die ideelle Hälfte der Beteiligten zu 2 allein,
sind inzwischen in Abt. III des Grundbuchs belastet.

Die Beteiligten zu 1 und 2 vertreten die Ansicht,
die Auflassung vom 21. März 1951 sei nichtig, weil der
Vorsteher des Kulturamts W■■■■ nur zur Beurkundung
einer Auflassung in einem Siedlungsverfahren nach dem
Reichssiedlungsgesetz zuständig gewesen sei, die Beur-
kundung aber im Rahmen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes
vorgenommen sei. Die Beteiligte zu 2 sei daher noch
Alleineigentümerin des Hofes. Das Grundbuch sei somit
unrichtig. Die Beteiligten zu 1 und 2 haben deshalb
in früheren Verfahren die Berichtigung des Grundbuchs
und die Eintragung eines Widerspruchs beantragt. Ihre
Anträge sind zurückgewiesen worden.

Die Beteiligten zu 1 und 2 haben am 22. April 1971
beim Landwirtschaftsgericht B■■■■ (LwH 10/71 = 10 WLw
13/75) beantragt, das Grundbuchamt anzuweisen, "die
Eigentumsverhältnisse entsprechend der Höfeordnung
§ 1 als Ehegattenhof eintragen zu lassen". Der Vor-
sitzende des Landwirtschaftsgerichts hat am 29. Dezem-
ber 1974 das Grundbuchamt ersucht, folgenden Vermerk



einzutragen: "Ehegattenhof gemäß der Höfeordnung".
Am 9. Januar 1975 ist dem Ersuchen entsprochen worden.
Dagegen haben sich die Beteiligten zu 1 und 2 mit der
Beschwerde vom 7. Januar 1975 gewandt. Sie haben die
Feststellung begehrt, daß das Ersuchen des Vorsitzenden
des Landwirtschaftsgerichts unzulässig sei.

Unter dem 15. Dezember 1971 haben die Beteiligten
zu 1 und 2 beim Landwirtschaftsgericht Brakel (LwH
27/71 = 10 WLw 17/75) gegen das Land Nordrhein-West-
falen Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß
die Veräußerung der ideellen Hälfte des im Grundbuch
von I. Blatt 2 eingetragenen Hofes auf den Be-
teiligten zu 1 vom 21. März 1951 nichtig sei. Sie haben
die Meinung vertreten, das Grundbuchamt sei verpflich-
tet, das Grundbuch von Amts wegen dahin zu berichtigen,
daß die Beteiligte zu 2 Alleineigentümerin sei. Der
Beteiligte zu 3 hat beantragt, die Klage als unzulässig
zurückzuweisen, weil der Rechtsweg unzulässig sei.
Das Landwirtschaftsgericht hat den Feststellungsan-
trag mit der Begründung zurückgewiesen, es sei nicht
zuständig. Gegen diesen Beschluß haben die Beteiligten
zu 1 und 2 am 27. April 1975 sofortige Beschwerde ein-
gelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Verfahren 10 WLw 13/75
und 10 WLw 17/75 zur gemeinsamen Verhandlung und Entschei-
dung verbunden. Die Beteiligten zu 1 und 2 haben erklärt,
falls das Land Nordrhein-Westfalen (Beteiligter zu 3)
nicht Beteiligter sein könne, solle das Verfahren als
Feststellungsverfahren behandelt werden. Es gehe ihnen
nur darum, daß durch das Landwirtschaftsgericht fest-

gestellt werde, daß die Übertragung der ideellen Hälfte des Eigentums an dem Hof auf den Beteiligten zu 1 unwirksam sei, so daß die Beteiligte zu 2 noch Alleineigentümerin und der Hof nicht Ehegattenhof, sondern Hof der Beteiligten zu 2 sei. Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde der Beteiligten zu 1 und 2 vom 7. Januar 1975 als unzulässig verworfen und ihre Beschwerde vom 27. April 1975 zurückgewiesen.

Dagegen haben sich die Beteiligten zu 1 und 2 mit der Rechtsbeschwerde gewandt. Sie verfolgen ihr bisheriges Begehren weiter.

II.

A) 1. Das Oberlandesgericht hat die Verwerfung der Beschwerde vom 7. Januar 1975 wie folgt begründet: Aus der Beschwerdeschrift und den Antworten auf die Hinweise des Gerichts in Verbindung mit der Tatsache, daß die Beteiligten zu 1 und 2 in einem gesonderten Verfahren (10 WLw 17/71) die Feststellung der Eigentumsverhältnisse beantragten, sei zu entnehmen, daß die Beteiligten zu 1 und 2 sich gegen das Ersuchen des Landwirtschaftsrichters an das Grundbuchamt um Eintragung des Ehegattenhofvermerks wendeten. Der Hof B- I-, I- Straße -, sei kein Antragshof im Sinne von § 1 Abs. 3 HöfeO. Sein Einheitswert sei höher als 10 000 DM. Der Hofvermerk sei deshalb von Amts wegen einzutragen gewesen. Gegen eine solche Eintragung sei keine Beschwerde gegeben. Dasselbe müsse gelten, wenn der Hofvermerk in den Vermerk Ehegattenhof geändert werde, zu-

mal dann, wenn diese Änderung den im Grundbuch eingetragenen Eigentumsverhältnissen entspreche. Da die Beschwerde unzulässig sei, könne nicht in ein Verfahren nach § 37 LVO zwecks Feststellung übergegangen werden, daß die Eigentumseintragung im Grundbuch unrichtig sei; denn der Übergang in ein anderes Verfahren in der Beschwerdeinstanz setze die Zulässigkeit des Rechtsmittels voraus. Dem Übergang stehe ferner entgegen, daß die Beteiligten zu 1 oder 2 dieselbe Feststellung im Verfahren 10 Wlw 17/75 betrieben und daß die Feststellung in die Zuständigkeit der Prozeßgerichte falle.

2. Hiergegen bringt die auf § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG gestützte Rechtsbeschwerde vor: In der Bestimmung zum Ehegattenhof liege eine Rechtsänderung, eine Rechtsbeeinträchtigung. "Eine Rechtsbeeinträchtigung werde dadurch geschaffen, weil das Vermögen der Beteiligten zu 2 um die ideelle Hälfte ihres Hofs gemindert werde." Das Beschwerdegericht habe zu Unrecht angenommen, daß "die Rechtsänderung den Eigentumsverhältnissen laut Grundbuch entspreche". Es hätte prüfen müssen, ob das Grundbuch richtig sei. Das Prozeßgericht sei entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts nicht für die Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse zuständig.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde zu Recht als unzulässig verworfen. Ihm ist darin beizutreten, daß jedenfalls gegen das vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsgerichts gestellte Ersuchen um Eintragung des Vermerks Ehegattenhof eine Beschwerde nicht zu dem

Zweck eingelegt werden kann, vom Landwirtschaftsgericht feststellen zu lassen, daß die Eintragung im Grundbuch unrichtig sei. Im übrigen ist ihr Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs bereits durch das zuständige Gericht zurückgewiesen worden.

B) Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde vom 27. April 1975 mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die Beteiligten zu 1 und 2 betrieben mit ihrem Antrag kein Feststellungsverfahren im Sinne von § 37 Abs. 1 a bis f LVO. Sie wollten vielmehr entschieden haben, wer Eigentümer des Hofes sei. Eine solche Entscheidung gehöre aber zur Zuständigkeit der Prozeßgerichte. Was die Antragsteller in Wirklichkeit beehrten, nämlich eine Änderung der Eintragung der Eigentumsverhältnisse im Wege der Berichtigung, sei durch die für die Entscheidung zuständigen Gerichte bereits abschließend entschieden worden.

1. Hiergegen bringt die Rechtsbeschwerde in erster Linie vor, das Rechtsmittel werde gestützt auf § 58 LwVG in Verbindung mit "Art. VI der MRVO Nr. 84 (VO.B1.BZ. 1947 S. 25) und des Artikels V der MRVO Nr. 98 VO.B1.BZ. 1947 S. 154 und der Ergänzungsverordnung - Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 VO.B1.BZ. 1947 S. 157". Nach § 58 LwVG gälten diese Bestimmungen, "weil die Entscheidung über die Veräußerung des ideellen 1/2-Anteils vom 21. März 1951 ... für die Rechtswirksamkeit der Veräußerung von 1951 nach der Gesetzeslage von 1951 nachgeprüft werden" müsse.

Diese Ausführungen beruhen auf Rechtsirrtum.

Nach § 58 LwVG richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 erlassenen Entscheidungen nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Entscheidung, die die Beteiligten zu 1 und 2 angreifen, ist am 15. Juli 1975 ergangen. Für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist infolgedessen § 24 LwVG maßgebend. Da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie im vorliegenden Fall nur zulässig, wenn die im folgenden erörterten Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG erfüllt sind.

2. Vorsorglich stützen die Beteiligten zu 1 und 2 ihr Rechtsmittel auf diese Vorschrift. Sie machen geltend, das Beschwerdegericht sei "bei der Beurteilung über die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts" von folgenden Entscheidungen abgewichen:

- a) OLG München vom 31. Mai 1949 WXV 85/48 MDR 1949, 758;
- b) OLG Celle - Rundverfügung vom 22. November 1949 8330 I Nds.Rpfl. 1949, 208;
- c) OGH Köln vom 22. Dezember 1949 II BLw 67/49, RdL 1950, 63;
- d) RdL 1950, 266 f Anm. von Wulff zu den genannten OLG Entscheidungen.

Die Rechtsbeschwerde führt hierzu aus, den vor- genannten Entscheidungen sei "zu entnehmen, daß bei Veräußerung von ideellen Grundstücksanteilen ausschließ-

lich zur Nachprüfung die Landwirtschaftsgerichte zuständig" seien.

Mit diesem Vorbringen haben die Beteiligten zu 1 und 2 eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargetan:

Soweit die Beteiligten zu 1 und 2 keine Entscheidungen angegeben haben (vorstehend zu b und d), von denen das Beschwerdegericht abgewichen sein soll, scheidet die Anwendung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bereits nach dem Wortlaut dieser Bestimmung aus.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine Abweichung nur dann vorliegt, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von der Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte beantwortet hat. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwiefern beide Entscheidungen diese Rechtsfrage verschieden beantworten und wieso die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (BGHZ 15, 5, 9 f).

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Köln vom 22. Dezember 1949 ist zu §§ 1, 19 LVO (Schadensersatz aus Pachtvertrag bei Aufhebung einstweiliger Anordnungen) ergangen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 31. Mai 1949 betrifft die Frage, ob ein Vertrag, durch den die Anerbin und Alleineigentümerin eines früheren Erbhofanwesens ihren ledigen Schwestern das Miteigentum zu gleichen

ideellen Bruchteilen einräumt, nach Art. IV des Kontrollratsgesetzes 45 genehmigungspflichtig ist. Die Beteiligten zu 1 und 2 haben nicht dargetan, welche konkrete Rechtsfrage vom Beschwerdegericht anders als in den beiden genannten Vergleichsentscheidungen beantwortet worden ist.

Da sich die Rechtsbeschwerde mangels einer Abweichung insoweit als unstatthaft erweist, als sie die Zurückweisung der Beschwerde vom 27. April 1975 betrifft, ist es dem Senat verwehrt, zu den Ausführungen der Beteiligten zu 1 und 2 Stellung zu nehmen, die sich mit der Sache selbst befassen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LWVG.

Hill

Dr. Grell

Richter am
Bundesgerichtshof
Prof.Dr.Hagen
ist beurlaubt.

Hill